

# INCOTERMS 2010®

Kosten- und Gefahrtragung bei  
Warenlieferungen optimal regeln



©pitels-fotolia.com

 **eictrier**  
IHK | HWK Europa- und  
Innovationscentre

 **IHK** Trier

 **Handwerkskammer  
Trier**

 **enterprise  
europe  
network**

Der Weg ins Ausland lohnt sich. Mit einer Exportquote von über 50 % ist das Auslandsgeschäft in Rheinland-Pfalz ein wichtiger Wachstumstreiber. Die konsequente Nutzung internationaler Absatz- und Beschaffungsmärkte ist heute auch für kleine und mittlere Unternehmen erfolgskritisch. Das Auslandsgeschäft bietet jedoch nicht nur zahlreiche Chancen, sondern ist auch komplexer und risikoreicher als das Inlandsgeschäft. Die Vermeidung und gezielte Absicherung von Geschäftsrisiken ist vor allem bei grenzüberschreitenden Geschäften geboten. Eines dieser Risiken ist das Transportrisiko, welches insbesondere bei Lieferungen in entfernte Märkte erheblich sein kann. Die Incoterms® 2010 bieten ein weltweit anerkanntes Regelwerk zur Kosten- und Gefahrtragung von Warenlieferungen und sind ausdrücklich auch für das Inlandsgeschäft anwendbar.

Dieser Leitfaden gibt einen einführenden Überblick über die korrekte Anwendung der elf Incoterms®-Klauseln 2010 und deren wesentliche Regelungsinhalte. Dieser Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Die Informationen in diesem Leitfaden ersetzen in keinem Fall eine rechtliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel: 06 51/ 97 567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de).

## 1. Was sind Incoterms®?

Die International Commercial Terms, kurz Incoterms®, sind ein international anerkanntes Regelwerk für im grenzüberschreitenden Warenhandel übliche Lieferbedingungen. Die Incoterms® können allerdings ausdrücklich auch im Inlandsgeschäft verwendet werden. Erstellt wurden die Incoterms® 1936 von der Internationalen Handelskammer in Paris, um Außenhändlern bei der Vereinbarung von Lieferbedingungen eine möglichst umfangreiche Rechtssicherheit zu gewähren. Die Incoterms® legen die Kosten- und Gefahrtragung beim Warentransport sowie diverse weitere Verpflichtungen des Käufers bzw. Verkäufers z. B. hinsichtlich Verpackung, Warenkennzeichnung oder Beschaffung von Dokumenten fest.



Die Internationale Handelskammer in Paris hat die Incoterms® im Jahr 2010 erneut überarbeitet und auf insgesamt elf Klauseln reduziert. Unternehmen steht es frei, die Incoterms® 1990, 2000 oder 2010 zur Anwendung zu bringen. Die siebte Revision der Handelsklauseln ist mit den Incoterms® 2010 zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten und soll Veränderungen in der Handelspraxis und neuen Transporttechniken wie zum Beispiel dem multimodalen Transport Rechnung tragen.

Die Textfassung der Incoterms® 2010 ist erhältlich über ICC Deutschland e. V. Internationale Handelskammer, Marketing/ Vertrieb der ICC-Publikationen, Tel.: 030/ 200 73 63 00, E-Mail: [bestellung@icc-deutschland.de](mailto:bestellung@icc-deutschland.de), Internet: [www.icc-deutschland.de](http://www.icc-deutschland.de).

Die insgesamt elf Incoterms®-Klauseln (2010) lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

**E-Gruppe:** Abholklausel: der Käufer übernimmt die Kosten und das Risiko für den gesamten Transport.

**F-Gruppe:** Übergabeklauseln: der Verkäufer übernimmt die Transportkosten und das Risiko bis zur Übergabe an den vereinbarten Frachtführer. Die drei F-Klauseln sind sog. Einpunktklauseln, d. h. der Kosten- und Gefahrenübergang erfolgt zeitgleich bei der Übergabe an den ersten Frachtführer.

**C-Gruppe:** Absendeklauseln: der Verkäufer übernimmt die Transportkosten bis zum vereinbarten Bestimmungsort, trägt das Risiko jedoch nur bis zur Übergabe an den ersten Frachtführer. Die vier C-Klauseln sind sog. Zweipunktklauseln, d. h. der Kosten- und Gefahrenübergang erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Für den Abschluss des Beförderungsvertrags ist bei den C-Klauseln der Verkäufer zuständig.

**D-Gruppe:** Ankunftsklauseln: der Verkäufer übernimmt die Transportkosten und das Risiko bis zum benannten Bestimmungsort.

Nicht alle Incoterms®-Klauseln eignen sich für jede Transportart. So sind vier der elf Klauseln eigens für den Transport auf dem Seeweg konzipiert worden. Insbesondere die Klauseln

FAS und FOB sind zudem für den Containerverkehr nicht geeignet.

### **Klauseln ohne Bezug auf die Transportart**

- ✓ EXW: ab Werk ... (benannter Lieferort)
- ✓ FCA: frei Frachtführer ... (benannter Lieferort)
- ✓ CIP: frachtfrei versichert ... (benannter Bestimmungsort)
- ✓ CPT: frachtfrei ... (benannter Bestimmungsort)
- ✓ DAP: geliefert am Ort ... (benannter Bestimmungsort)
- ✓ DAT: geliefert ab Terminal ... (benanntes Terminal im Hafen oder am Bestimmungsort)
- ✓ DDP: geliefert verzollt ... (benannter Bestimmungsort)

### **Klauseln für den See- und Binnenschiffverkehr**

- ✓ FAS: frei Längsseite Schiff ... (benannter Verschiffungshafen)
- ✓ FOB: frei an Bord ... (benannter Verschiffungshafen)
- ✓ CFR: Kosten und Fracht ... (benannter Bestimmungshafen)
- ✓ CIF: Kosten, Versicherung, Fracht ... (benannter Bestimmungshafen)

## **2. Was regeln die Incoterms® 2010?**

Die Incoterms® 2010 regeln die Kosten- und Gefahrentragung bei Warenlieferungen im In- und Auslandsgeschäft. Für die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Warenlieferung sehen die elf Klauseln jeweils zehn Unterpunkte bezüglich der Pflichten der Parteien (A: Verkäufer, B: Käufer) vor. Alle Klauseln gliedern sich wie folgt:

- ✓ A1 Allgemeine Pflichten des Verkäufers/  
B1 Allgemeine Pflichten des Käufers

- ✓ A2 und B2 Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsüberprüfung und sonstige Formalitäten
- ✓ A3/ B3 Beförderungs- und Versicherungsvertrag
- ✓ A4 Lieferung/ B4 Abnahme
- ✓ A5 / B5 Gefahrtragung
- ✓ A6/ B6 Kostenverteilung
- ✓ A7 Benachrichtigung des Käufer/ B7 Benachrichtigung des Verkäufers
- ✓ A8 Lieferdokument/ B8 Liefernachweise
- ✓ A9 Prüfung, Verpackung, Kennzeichnung/ B9 Prüfung der Ware
- ✓ A10/ B10 Kostentragung und Unterstützung mit Informationen

Darüber hinaus enthalten die Incoterms® keine weiteren vertragsrelevanten Regelungsinhalte. D. h. die Parteien sollten in ihrem Angebot oder Kaufvertrag weitere Regelungen zum anwendbaren Recht, zum Gerichtsstand und zur Gerichtsbarkeit, zum Erfüllungsort, zum Eigentumsübergang und zu den Zahlungsmodalitäten sowie auch Regelungen hinsichtlich der Mängelhaftung und Haftungsbeschränkungen zur Anwendung bringen. Informationen zu den wesentlichen vertragsrelevanten Eckpunkten in Exportverträgen finden sich in dem EIC-Leitfaden „Einführung in die Gestaltung von Exportverträgen“ online zugänglich unter [www.eic-trier.de](http://www.eic-trier.de).



©koya979-fotolia.com

### 3. Die elf Incoterms®-Klauseln 2010 im Überblick

Nachfolgend wird als allgemeine Orientierungshilfe eine Grobübersicht der Incoterms® 2010 dargestellt. Vor der Auswahl der passenden Lieferklausel empfiehlt es sich, den vollständigen Wortlaut der in Frage kommenden Klauseln zu studieren.

#### 3.1. Klauseln für alle Transportarten

Sieben der insgesamt elf Incoterms-Klauseln (2010) eignen sich für alle Transportarten inkl. den multimodalen Transport.

#### **EXW, EX WORKS (ab Werk ... benannter Ort)**

EXW stellt die Minimalverpflichtung aus Sicht des Verkäufers dar und ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Bei der Anwendung der EXW-Klausel verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware ordnungsgemäß für den Transport verpackt auf seinem Firmengelände oder an einem anderen vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen. Die Verladung der Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer ist zudem auch nicht verpflichtet, die Ware für die Ausfuhr frei zu machen. Jedoch ist der Verkäufer dazu verpflichtet, den Käufer im Bedarfsfall so zu unterstützen, dass dieser die Ausfuhr auch durchführen kann. Kann oder möchte der Käufer die Ausfuhrfreimachung nicht übernehmen, empfiehlt sich die Anwendung der Klausel FCA.

### **FCA, FREE CARRIER (frei Frachtführer ... benannter Ort)**

FCA ist für alle Transportarten (auch multimodal) und insbesondere auch für den Containerverkehr, geeignet. Der Verkäufer trägt bei der Anwendung der FCA-Klausel die Kosten für den Warentransport sowie das Transportrisiko bis zur Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Transportabwicklung sollte der Übergabeort so präzise wie möglich benannt werden. Soll die Ware beim Verkäufer geliefert werden, so muss der Verkäufer die Ware auf das ankommende Transportmittel verladen. Wird ein anderer Ort bestimmt, so muss der Verkäufer die Ware auf dem ankommenden Transportmittel abladebereit zur Verfügung stellen. Der Verkäufer ist zudem verantwortlich für die Ausfuhrfreimachung der Ware. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

### **CPT, CARRIAGE PAID TO (frachtfrei: ... benannter Bestimmungsort)**

CPT ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Bei CPT erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. Bei CPT geht die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung der Ware bei der Übergabe ab den ersten Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem von den Parteien vereinbarten Ort über. Die Kosten für den Warentransport übernimmt der Verkäufer hingegen bis zum Bestimmungsort. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Ver-

antwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

### **CIP, CARRIAGE AND INSURANCE PAID (frachtfrei, versichert ... benannter Bestimmungsort)**

CIP ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Bei CIP erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. Bei CIP geht die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung der Ware bei der Übergabe ab den ersten Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem von den Parteien vereinbarten Ort über. Die Kosten für den Warentransport übernimmt der Verkäufer hingegen bis zum Bestimmungsort. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Anders als bei CPT schließt bei CIP der Verkäufer auch eine Versicherung mit Mindestdeckung gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports ab. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

### **DAT, Delivered At Terminal (geliefert ab Terminal ... benannter Bestimmungshafen oder -ort)**

DAT ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Wie bei allen D-Klauseln trägt bei DAT der Verkäufer die Transportkosten sowie das Risiko für den Untergang oder die

Beschädigung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort. Bei Anwendung der Klausel DAT liefert der Verkäufer, wenn er die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel entladen am vereinbarten Terminal am Bestimmungsort oder im Bestimmungshafen dem Käufer zur Verfügung stellt. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

#### **DAP, Delivered At Place (geliefert am Ort ... benannter Bestimmungsort)**

DAP ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Wie bei allen D-Klauseln trägt bei DAP der Verkäufer die Transportkosten sowie das Risiko für den Untergang oder die Beschädigung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort. Bei DAP liefert der Verkäufer, wenn er die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel dem Käufer entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.

#### **DDP, DELIVERED DUTY PAID (geliefert verzollt ... benannter Bestimmungsort)**

DDP stellt die Maximalverpflichtung aus Sicht des Verkäufers dar. DDP ist für alle Transportarten (auch multimodal) geeignet. Wie bei allen D-Klauseln trägt bei DDP der Verkäufer die Transportkosten sowie das Risiko für den

Untergang oder die Beschädigung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort. Den Übergabeort sollten die Parteien so präzise wie möglich festlegen. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Zudem sieht die DDP-Klausel vor, dass der Verkäufer nicht nur die Ausfuhr- sondern auch die Einfuhrabwicklung übernimmt. Die DDP-Klausel sollte daher mit Vorsicht verwendet werden, da die Einfuhrabwicklung in vielen Drittländern für Nichtansässige sehr aufwendig und in einigen Fällen selbst mittels Beauftragung eines Dritten nicht problemlos umsetzbar ist.



©tom-fotolia.com

### **3.2. Klauseln für den See- und Binnenschiffsverkehr**

Vier der elf Incoterms®-Klauseln (2010) sind für den See- und Binnenschiffsverkehr konzipiert.

#### **FAS, FREE ALONGSIDE SHIP (frei Längsseite Schiff ... benannter Verschiffungshafen)**

FAS ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nicht für den Containerverkehr geeignet. Bei Anwendung der FAS-Klausel liefert der Verkäufer, wenn er die Ware längsseits des vom Käufer genannten

Schiffes im Verschiffungshafen geliefert hat. Den entsprechenden Ort sollten die Parteien so präzise wie möglich vereinbaren. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Kosten und das Risiko für die Beladung und den Transport bis zum Bestimmungsort liegen beim Käufer. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt ebenfalls durch den Käufer.

**FOB, FREE ON BOARD (frei an Bord ... benannter Verschiffungshafen)**

FOB ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nicht für den Containerverkehr geeignet. Bei FOB trägt der Käufer die Transportkosten und das Risiko für den Untergang oder die Beschädigung der Ware bis zur Lieferung der Ware auf dem vom Käufer benannten Schiff im Verschiffungshafen. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Kosten und das Risiko für den Transport bis zum Bestimmungsort liegen beim Käufer. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt ebenfalls durch den Käufer.

**CFR, COST AND FREIGHT (Kosten und Fracht... benannter Bestimmungshafen)**

CFR ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nur bedingt für den Containerverkehr geeignet. Bei CFR erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. So trägt der Verkäufer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware lediglich bis zur Lieferung der Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen. Die Kosten für den Waren-

transport trägt der Verkäufer hingegen bis zur Ankunft der Ware im Bestimmungshafen. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt hingegen durch den Käufer.

**CIF, COST, INSURANCE, FREIGHT (Kosten, Versicherung, Fracht ... benannter Bestimmungshafen)**

CFR ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport, jedoch nur bedingt für den Containerverkehr geeignet. Bei CIF erfolgt wie bei allen C-Klauseln der Gefahrenübergang vor dem Kostenübergang. So trägt der Verkäufer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware lediglich bis zur Lieferung der Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen. Die Kosten für den Warentransport trägt der Verkäufer hingegen bis zur Ankunft der Ware im Bestimmungshafen. Ist im Transportvertrag nicht anderes vereinbart, übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung. Die Ausfuhrabwicklung fällt ebenfalls in die Verantwortung des Verkäufers. Anders als bei CFR schließt bei CIF der Verkäufer auch eine Versicherung mit Mindestdeckung gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports ab. Die Einfuhr der Ware im Zielmarkt erfolgt durch den Käufer.



©pitels-fotolia.com

#### **4. Wie werden die Incoterms® Vertragsbestandteil?**

Zur wirksamen Vereinbarung der Incoterms® muss die gewählte Klausel Vertragsbestandteil werden. Hierfür sollte die Klausel inkl. präziser Ortbeschreibung und Zusatz um welche Fassung der Incoterms® es sich handeln soll, z. B. EXW benannter Ort (Incoterms® 2010), in den Exportvertrag oder in Ermangelung eines schriftlichen Exportvertrags ins Angebot sowie auch in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden. Vorsicht ist bei der Verwendung von Incoterms® in AGB geboten, da es sich bei AGB um keine individualvertragliche Vereinbarung handelt.

#### **5. Können die Incoterms®-Klauseln individualvertraglich angepasst werden?**

Grundsätzlich steht es den Vertragsparteien frei, die Incoterms®-Klauseln nach ihren Bedürfnissen anzupassen. Jedoch ist hiervon im Regelfall abzuraten, da die Incoterms® 2010 ein für alle Transportarten geeignetes Regelwerk zur Verfügung stellen und die Abänderung von Klauseln die Gefahr birgt, dass es aufgrund von Ungenauigkeiten bei den Ergänzungen zu Missverständnissen und Auslegungsproblemen kommen kann und somit unnötigerweise Rechtsunsicherheit entsteht.

#### **6. Warum ist die Ortsangabe bei den Incoterms® so wichtig?**

Jede Incoterms®-Klausel benötigt eine genaue Angabe zum Übergabeort der Ware. Ist die Ortsbezeichnung zu unpräzise -z. B. EXW Trier (Incoterms® 2010), FAS Hafen Rotterdam (Incoterms® 2010)-, kann es bei der Warenübergabe zu Verzögerungen kommen bis hin zur Unterbrechung der Lieferkette mit den entsprechenden zivilrechtlichen Haftungsrisiken. Daher sind die Parteien gut beraten, den Übergabeort der Ware so genau wie möglich zu bezeichnen -z. B. EXW Pinot SARL, 5, Rue de Lille, 75007 Paris (Incoterms® 2010)-. Bei größeren Fabrikgeländen ist es zudem auch sinnvoll, das entsprechende Einfahrtor bzw. die genaue Abholstelle auf dem Gelände zu bezeichnen, bei der Übergabe der Ware im Hafen oder an Bord des Schiffes muss der genaue Ort am entsprechenden Kai bzw. das zu beladene Schiff genau bezeichnet werden.

#### **7. Wie weit reicht der Versicherungsschutz bei den Klauseln CIP und CIF?**

Zwei der Incoterms®-Klauseln, CIP und CIF, sehen vor, dass der Verkäufer auch eine Versicherung gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports abschließt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Versicherung mit Mindestdeckung, so dass der Käufer im Einzelfall prüfen sollte, ob der so gebotene Versicherungsschutz ausreichend ist. Gerade bei sensibler und/oder hochwertiger Ware dürfte ein weitergehender Versicherungsschutz angebracht sein.



## **8. Wer übernimmt die Kosten für die Entladung der Ware am Bestimmungsort?**

Bei Verwendung der C- und D-Klauseln übernimmt der Verkäufer die Transportkosten bis zum benannten Bestimmungsort. Allein die Klausel DAP sieht vor, dass der Verkäufer geliefert hat, wenn er die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel dem Käufer entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Bei den Klauseln CPT, CIP, CFR und CIF sowie auch DAT und DDP übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Entladung der Ware am benannten Bestimmungsort bzw. im benannten Bestimmungshafen, sofern im Transportvertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist.

## **9. Warum sollten Verkäufer möglichst nicht die Klausel DDP vereinbaren?**

Die Klausel DDP stellt für den Verkäufer die Maximalvereinbarung dar, d. h. der Verkäufer übernimmt sämtliche Kosten und Risiken des Warentransports und ist darüber hinaus auch für die Ausfuhr- und Einfuhrfreimachung der Ware verantwortlich. In der Praxis ist es jedoch dem Verkäufer als nicht ansässiges Unternehmen in einigen Zielmärkten entweder gar nicht oder nur mit großem Aufwand möglich, die Einfuhrabwicklung zu übernehmen bzw. über einen Dritten abwickeln zu lassen. Vor Vereinbarung der DDP-Klausel sollte sich der Verkäufer daher unbedingt mit den entsprechenden Gegebenheiten im Zielmarkt vertraut machen.

## INCOTERMS® 2010: Verpflichtungen von Verkäufer (V) und Käufer (K) im Überblick

	Ausfuhr- frei- machung	Transport- kosten bis Über- gabe an ersten Fracht- führer	Risiko bis Übergabe an ersten Fracht- führer	Beladen auf ankommen- den Transport- mittel/ Schiff	Transport- kosten bis Bestim- mungsort/ - hafen	Risiko bis Bestim- mungs- ort/ -hafen	Ver- sicherung	Kosten fürs Abladen der Ware am Bestimmungs- ort/ im Be- stimmungs- hafen	Einfuhr- freimachung
EXW	K	K	K	K	K	K	K	K	K
FCR	V	V	V	K	K	K	K	K	K
FAS	V	V	V	K	K	K	K	K	K
FOB	V	V	V	V	K	K	K	K	K
CPT	V	V	V	V	V	K	K	V*	K
CIP	V	V	V	V	V	K	V	V*	K
CFR	V	V	V	V	V	K	K	V*	K
CIF	V	V	V	V	V	K	V	V*	K
DAT	V	V	V	V	V	V	K	V	K
DAP	V	V	V	V	V	V	K	K	K
DDP	V	V	V	V	V	V	K	V	V

\*sofern nichts Abweichendes im Transportvertrag vereinbart wurde.